

schnelleren Rücklauf der Kabeltrommeln an den Lieferbetrieb unterbreitet. Dieser Beitrag zur Materialökonomie und zur Ökonomie der Zeit ist für die Mehrung des sozialistischen Eigentums von großer Bedeutung.

Im VEB Mineralölwerk Lützkendorf hat das Schöffenkollektiv darauf Einfluß genommen, daß in den Schulen der sozialistischen Arbeit in stärkerem Maße auch Themen über den politischen Inhalt des sozialistischen Rechts und über die Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung behandelt werden.<sup>5/</sup> Mit dieser Initiative des Schöffenkollektivs hat sich die Rechtspropaganda im gesamten Betrieb wesentlich verbessert. In mehreren Veranstaltungen wurden neben Problemen des Schutzes des sozialistischen Eigentums auch Fragen des Arbeitsrechts und des Zivilrechts sowie Rolle und Funktion von Ehe und Familie in der sozialistischen Gesellschaft und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen behandelt.

Die wirksamere Durchsetzung des sozialistischen Rechts in den Wohngebieten kann insbesondere auch von den Schiedskommissionen unterstützt werden. Die Gerichte müssen die Schiedskommissionen durch qualifizierte Anleitung in die Lage versetzen, mit ihren Möglichkeiten die Initiativen der Bürger bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Wohngebieten zu fördern. Dazu müssen die Schiedskommissionen über den Stand der Gesetzlichkeit im Bereich genau informiert sein und auch Aufgaben und Kriterien für den Kampf um den Titel kennen.

Die Gerichte müssen in ihrer Anleitung darauf hinwirken, daß die Schiedskommissionen den staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen oder Wohnbezirkrausschüssen der Nationalen Front Informationen über wichtige Beratungen und deren Ergebnisse übermitteln. Innerhalb der regelmäßigen Berichterstattung vor der Volksvertretung sollten die verdichteten Informationen der Schiedskommissionen auch Probleme des Kampfes um Sicherheit und Ordnung enthalten. Außerdem ist es notwendig, daß die Schiedskommissionen Verbindung zu den Betrieben im Territorium aufnehmen, weil diese Betriebe den Kampf um Ordnung und Sicherheit im Wohngebiet maßgeblich mit beeinflussen.

Auch die gesellschaftlichen Kräfte, die an gerichtlichen Verfahren mitgewirkt haben, können den Kampf der Werktätigen um Bereiche vorbildlicher Ordnung, Disziplin und Sicherheit unterstützen. Sie können vor allem die im Einzelverfahren gewonnenen Erkenntnisse verwenden, um Arbeitskollektive und Bürger in den Wohnbereichen zu mobilisieren. Deshalb sollte die sich an die Hauptverhandlung anschließende Aussprache mit gesellschaftlichen Kräften genutzt werden, um ihnen Wege und Möglichkeiten dazu aufzuzeigen. Gegebenenfalls sollten Richter oder Schöffen gemeinsam mit den gesellschaftlichen Kräften die notwendigen Maßnahmen einleiten.

Generell müssen die Gerichte bei der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte bzw. der am Verfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte beachten, ob in deren Verantwortungsbereich der Kampf um den Titel geführt wird und welche Ergebnisse bisher dabei erreicht wurden. Davon ausgehend, ist dann die Anleitung und Unterstützung differenziert zu gestalten. Mitunter kann es auch erforderlich sein, Hinweise an die zuständigen staatlichen Organe oder an die Betriebe zu geben, damit die kontinuierliche Lenkung und ständige Aktivierung dieser Massenbewegung gewährleistet wird.

75/ Vgl. I. Dom, „Einfluß des Schöffenkollektivs auf die Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, Der Schöffe 1974, Heft 7, S. 240 ff.

## Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit

Der Politbürobeschluß über die Rechtserläuterung lenkt die Aufmerksamkeit der Gerichte darauf, die den gerichtlichen Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit innewohnende besondere erzieherische Wirksamkeit zielstrebig zu nutzen. Solche Verhandlungen in Betrieben und Wohngebieten, die gut vorbereitet und mit hoher Qualität durchgeführt werden, sind auch geeignet, die Initiativen der Werktätigen zur Erhöhung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin zu unterstützen.

Unsere Erfahrungen zeigen, daß Verhandlungen, die vor solchen Kollektiven durchgeführt werden, die den Kampf um den Titel bereits aufgenommen haben, den Prozeß der politisch-ideologischen Erziehung der Kollektivmitglieder wesentlich unterstützen. Andererseits haben Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit dort, wo die Initiativen noch schwach entwickelt oder gar nicht vorhanden waren, Aktivitäten der Werktätigen zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit ausgelöst.

Die Wirksamkeit der Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit hängt entscheidend davon ab, ob sie objektiv geeignet sind, die Werktätigen des betreffenden Bereichs über die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen und die Möglichkeiten zu ihrer Überwindung zu informieren. Von der Sache her geeignet sind generell Verfahren wegen Eigentumsstraftaten und Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen. Aber auch bei Straftaten, die in einem Bereich ihren Ausgangspunkt hatten, der um den Titel kämpft oder diesen Kampf auf nehmen will, kann eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt werden. Geeignet sind ferner Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, wenn die sich im Einzelkonflikt zeigenden Probleme eine größere Zahl von Bürgern berühren oder zur Lösung des Konflikts die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an Ort und Stelle erforderlich ist. Besonders in Mietsachen haben Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit gute Ergebnisse gebracht.<sup>6/</sup>

Verfahren mit kompliziertem Sachverhalt oder mit zu umfangreicher Beweisaufnahme sind in der Regel nicht für eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit geeignet. Hier gelten die allgemeinen Grundsätze für derartige Verhandlungen, die unabhängig vom Kampf der Kollektive um vorbildliche Ordnung und Sicherheit herausgearbeitet wurden.<sup>7/</sup> Dazu gehört auch das richtige Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen. Da in den meisten Fällen der Aufwand für die Vorbereitung solcher Verhandlungen relativ hoch ist, geht es hier nicht um ein quantitatives Mehr, sondern in erster Linie um eine höhere Qualität bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen werden Verfahren in Betrieben und Wohngebieten noch zuwenig genutzt, um Initiativen im Kampf um Ordnung und Sicherheit zu entwickeln und zu fördern. Es ist daher notwendig, daß jeder Richter besser über die politisch-ideologischen und ökonomischen Probleme des Territoriums informiert ist und die gesellschaftlichen Zusammenhänge von Rechtsverletzungen und Pflichtverstößen erkennt. Er muß es auch verstehen, mit den gesellschaftlichen Kräften, Partei- und Gewerkschaftslei-

6/ Vgl. Ziff. 3.5. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 30. Plenartagung am 24. März 1971 „Zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts“, NJ 1971 S. 258 ff. (261); Buchst. B Ziff. 2 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 15. Dezember 1971 (NJ-Boilage 1/72 zu Heft 2).

7/ Vgl. J. Schlegel, „Die Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit“, NJ 1968 S. 172 ff.